

# Die Evaluation der Differenzierten Leistungsgestaltung bei den Sozialen Diensten der Justiz im Land Mecklenburg-Vorpommern

## Projektkonzeption und erste Ergebnisse

(gekürzte Fassung eines Fachbeitrages für die „Bewährungshilfe“ von Simone Seifert, Volker Bieschke und Carina Tetel, gekürzt für Backstein von: Claudia Gurr)

### Abstract:

Das Verfahren der Differenzierten Leistungsgestaltung bei den Sozialen Diensten der Justiz im Land Mecklenburg-Vorpommern dient der besseren Unterscheidung der unterstellten Delinquenten hinsichtlich ihres Unterstützungs- und Kontrollbedarfs und damit eines effektiveren Einsatzes vorhandener Personalressourcen. Die bisherigen Evaluationsergebnisse dieses Konzepts verweisen auf erste Erfolge. Die Klientel wird nunmehr früher und öfter kontaktiert, eine Diagnose und ein Arbeitsauftrag werden häufiger erstellt und die weitere Fallarbeit ist auf diese abgestimmt. Zugleich zeigte sich aber auch Verbesserungspotential, insbesondere bei der Einhaltung von Formalien und Fristen. Es ist somit ein weiterer Schritt in einem langen und intensiven Organisationsentwicklungsprozess (seit 1997), der wesentlich von den Mitarbeitern getragen wird und intern initiiert ist, im Gegensatz zu den meist „top-down“ organisierten Prozessen anderswo.

## 1. Ausgangssituation

### 1.1 Thematische Einordnung

Die kriminologische Forschung schenkte dem Aufgabenfeld der Sozialen Dienste der Justiz bislang deutlich weniger Beachtung als der Arbeit im Strafvollzug, obwohl beide Bereiche für eine erfolgreiche Resozialisierung von Delinquenten entscheidend sind. Zum einen da die Arbeit mit den Straftätern mit der Haftentlassung oft nicht beendet ist und zum anderen da immer mehr Delinquenten in unterschiedlichen Kontexten den Sozialen Diensten unterstellt werden und die Zahl der Bewährungs- bzw. Führungsaufsichtsunterstellten, aber auch die Intensität und die Reichweite ambulanter Sanktionen zugenommen hat (Klug 2007a: 22f.; Morgenstern 2012: 213f.). Verlässliche und aussagekräftige Informationen zu Resozialisierungserfolgen erfordern daher gerade auch Forschungsaktivitäten auf dem Arbeitsgebiet der Sozialen Dienste der Justiz. Zwar kann nicht mehr von erheblichen Forschungsdefiziten (Kury 1980) gesprochen werden, da sich verschiedene Untersuchungen mit diesem Themenfeld beschäftigten (z.B. Zimmermann 1983; Dünkel/ Spieß 1983; Kurze 1999; Cornel 2006; Weigelt 2009), jedoch mangelt es vor allem an aktuellen Studien, die die derzeitige Organisationsentwicklung und erfolgsorientierte Arbeit der Sozialen Dienste im Blick haben.

### ***1.2 Konzept der Differenzierten Leistungsgestaltung***

Im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde im Jahr 2002 begonnen, Verfahrens- und Arbeitsabläufe bei den Sozialen Diensten der Justiz zu vereinheitlichen und im April 2008 wurde das Verfahren der Differenzierten Leistungsgestaltung (weiterhin auch mit ‚D.L.‘ abgekürzt) eingeführt. Dies ist ein Konzept zur Betreuungs- und Maßnahmenplanung. Es dient der Standardisierung und Optimierung der Arbeit sowie der effektiveren Hilfe und besseren Kontrolle von gerichtlichen Auflagen und Weisungen, insbesondere bei Probanden mit einem erhöhten Rückfallrisiko.

Der Begriff ‚Differenzierte Leistungsgestaltung‘ steht für eine strukturierte und vereinheitlichte Anamnese, Diagnostik, Bewährungsplanung und -dokumentation sowie die Zuordnung aller Probanden zu einer klar definierten Interventionskategorie (FORMELL, STANDARD oder INTENSIV). Nach der sogenannten Eingangsphase von drei Monaten entscheidet der zuständige Bewährungshelfer anhand der Informationen zu Delinquenz, Lebenslauf, Problemlagen und situativen Variablen wie hoch Interventionsbedarf und Bereuungsintensität sind. Diese Entscheidung wird von regelmäßigen Fachkonferenzen und zum Teil auch von interner Supervision begleitet. Die Interventionskategorien unterscheiden sich im Betreuungs- und Kontrollaufwand, Probanden der Interventionskategorie INTENSIV erhalten die meiste Hilfe und Kontrolle.

### ***1.3 Forschungsauftrag***

Mit der Einführung der ‚Differenzierten Leistungsgestaltung‘ wurde vom Justizministeriums M-V die Evaluation dieses Verfahrens durch den Kriminologischen Forschungsdienst in Auftrag gegeben. So sollen Erkenntnisse zur Umsetzung und Praktikabilität gewonnen werden, insbesondere ist zu klären, ob: die Vorgaben zum Erstkontakt und zur Kontaktdichte zwischen den Sozialen Diensten und den Probanden praktisch durchzuhalten sind, die geforderte Diagnose und der daraus abgeleitete Arbeitsauftrag erstellt werden, sich die weiteren Fallarbeit an der Diagnose und am Arbeitsauftrag orientiert und inwieweit sie unterstützend/betreuend oder kontrollierend/überwachend ist, eine Kontrolle (bei den Probanden der INTENSIV-Kategorie) durch die Leiter der Geschäftsbereiche der Sozialen Dienste der Justiz erfolgt und sich Bewährungswiderrufe und Rückfälle reduzieren lassen.

## **2. Untersuchungsdesign**

### ***2.1 Fallzahlen***

Die Stichprobengröße umfasst insgesamt 875 Probanden, die den Sozialen Diensten der Justiz M-V unterstellt sind bzw. waren. Für die Untersuchungsgruppe konnten 345 Fälle und für die Vergleichsgruppe 530 Fälle erfasst werden. Diese sollten entsprechend des Beginns ihrer Unterstellungszeit der Untersuchungsgruppe (nach D.L.-Einführung) oder der Vergleichsgruppe (vor D.L.-Einführung) zugeordnet werden. Zusätzlich sind anhand von Subgruppen Unterschiede in Abhängigkeit von der Interventionskategorie (INTENSIV vs. STANDARD), der angewendeten Rechtsgrundlage (Jugendstrafrecht vs. Erwachsenenstrafrecht) und der Unterstellungsform (Freiheits- bzw. Jugendstrafe zur Bewährung, Strafrestaussatzung der Freiheits- bzw. Jugendstrafe, Führungsaufsicht) zu untersuchen.

Verteilt auf die vier regionalen Geschäftsbereiche im Land Mecklenburg-Vorpommern kamen die Probanden aus dem Geschäftsbereich Neubrandenburg, Schwerin, Stralsund und aus dem Zuständigkeitsbereich Rostock.

## ***2.2 Datenerhebung***

Die Evaluation der ‚Differenzierten Leistungsgestaltung‘ erfolgte mittels Aktenanalyse, da sich gemäß Auftraggeber (Justizministerium M-V) Veränderungen in der Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz M-V direkt in den Fallakten, die von den jeweiligen Bewährungshelfern zu führen sind, widerspiegeln sollten. Die 875 Akten wurden vor Ort in den jeweiligen Geschäftsstellen mittels eines standardisierten Fragebogens (mit 120 Fragen) analysiert. Die Feldphase betrug etwa zwei Jahren, sie begann im Februar 2009 und endete im April 2011.

## **3. Beschreibung der Stichprobe**

### ***3.1 Alter und Bezugsdelikt***

Bei der Stichprobe handelt es sich in der Regel um deutsche Staatsbürger männlichen Geschlechts. Über 80 % der Delinquenten sind ledig und über die Hälfte ist kinderlos.

Bei Unterstellungsbeginn waren die Probanden im Mittel 29 Jahre alt. Wird das Lebensalter kategorisiert, so war über die Hälfte der Unterstellten beider Gruppen zwischen 20 und 29 Jahre alt. Weitere insgesamt 17,3 % waren zwischen 30 und 39 Jahre und in wenigen Fällen waren die Probanden älter als 60 Jahre. Die Altersgruppe der 14- bis 19-Jährigen ist mit 11,9 % vertreten.

Ungefähr die Hälfte der Probanden der Untersuchungsgruppe wurden den Sozialen Diensten der Justiz M-V im Rahmen der Strafrestauesetzung zur Bewährung oder Führungsaufsicht direkt aus dem Straf- bzw. Maßregelvollzug unterstellt. Bei der Vergleichsgruppe sind dies lediglich 29,2 %. Allerdings sind die INTENSIV-Probanden beider Gruppen sehr oft Haftentlassene.

In der Bezugssache wurden die Probanden am häufigsten wegen Körperverletzungsdelikten bzw. Straftaten gegen das Leben und Diebstahl verurteilt, gefolgt von Raub bzw. Erpressung sowie Sexualdelinquenz. Die verschiedenen Straftatbestände finden sich in ähnlicher Häufigkeit sowohl bei der Untersuchungs- als auch bei der Vergleichsgruppe. Aus der Bezugstat allein kann keine eindeutige Zuordnung zur Interventionskategorie abgeleitet werden. In der Tendenz sind Probanden mit einem Sexualdelikt oder einer Verurteilung wegen Raub oder Erpressung eher in der Interventionskategorie INTENSIV und Verurteilte wegen Betrug bzw. Untreue oder BTMG-Verstöße eher in der STANDARD-Kategorie zu finden. Bei anderen Delikten, insbesondere bei Straftaten gegen Leib und Leben, lassen sich keine Unterschiede ausmachen.

Tabelle 1: Deliktsschwerpunkt nach Abschnitt im StGB

(Angaben in Prozent, n = 875)	Untersuchungsgruppe			Vergleichsgruppe			Insgesamt
	Gesamt	Intensiv	Standard	Gesamt	Intensiv	Standard	
Tat gegen Körper/Leben (16./17. Abschnitt)	<b>22,3</b>	21,6	23,2	<b>28,5</b>	25,3	30,4	<b>26,1</b>
Diebstahl (19. Abschnitt)	<b>20,3</b>	18,4	22,6	<b>17,0</b>	15,5	17,9	<b>18,3</b>
Raub/Erpressung (20. Abschnitt)	<b>12,8</b>	16,3	8,4	<b>13,2</b>	15,5	11,9	<b>13,0</b>
Sexualdelikt (13. Abschnitt)	<b>10,1</b>	15,3	3,9	<b>9,8</b>	25,8	0,6	<b>9,9</b>
Betrug/Untreue (22. Abschnitt)	<b>9,0</b>	6,8	11,6	<b>5,7</b>	3,6	6,8	<b>7,0</b>
BTMG-Verstoß	<b>9,3</b>	7,9	11,0	<b>6,2</b>	2,6	8,3	<b>7,4</b>
Gemeingefährliche Straftat (28. Abschnitt)	<b>6,4</b>	5,3	7,7	<b>8,1</b>	6,2	9,2	<b>7,4</b>
Sonstiges	<b>9,8</b>	8,4	11,6	<b>11,5</b>	5,5	14,9	<b>10,9</b>

### 3.2 Biografie und Problemlagen

Über die Hälfte der Probanden wuchs bei den (leiblichen) Eltern oder Elternteilen bzw. anderen Angehörigen auf und rund 15 % waren zumindest zeitweilig in einem Kinderheim oder in einer Einrichtung des betreuten Wohnens untergebracht. Allerdings liegen von 28,7 % keine Informationen zur Kindheit und Jugend vor.

Die Probanden haben im Durchschnitt eine geringe schulische Bildung. 63,6 % besuchten eine Förder- oder Hauptschule, 21,7 % waren auf einer Real- oder Fachschule und nur 1,1 % haben eine höhere Bildung, von 13,6 % liegen keine Angaben vor. Ein Viertel der Probanden hatte zu Unterstellungsbeginn keinen Schulabschluss. Des Weiteren haben 43,8 % der Delinquenten keinen Berufsabschluss bzw. verfügen lediglich über eine Anlernqualifikation oder Ähnliches. Diese Befunde entsprechen den Ergebnissen anderer Untersuchungen zur mangelhaften Qualifikation von Straftätern (vgl. z.B. Wolfgang et al. 1987; Beier 1995; Göppinger 1983, 2008; Seifert 2012).

Bei Unterstellungsbeginn waren über zwei Drittel der Delinquenten ohne Beschäftigung, INTENSIV-Probanden häufiger als STANDARD-Probanden. Lediglich ein Viertel befand sich in Arbeit oder Ausbildung. Die Einkommensquellen spiegeln die berufliche Situation der Probanden wider, 50,9 % bestreiten ihren Lebensunterhalt mit Arbeitslosengeld II. Soweit bekannt, haben die Unterstellten im Durchschnitt ca. 530 € monatlich zur Verfügung, wobei das Einkommen zwischen 15,- € Taschengeld und 3.000,- € variiert.

Die Quote der Überschuldeten ist erheblich. Für über 60 % ließ sich eine Verschuldung feststellen. In den Akten war bei einem Drittel der Stichprobe ein Unterstützungsangebot der bei der Schuldenregulierung vermerkt worden. Bei einem Viertel der Stichprobe wurde im Laufe der

Unterstellung eine Schuldenregulierung eingeleitet. Bei einem weiteren Viertel ist keine Regulierung der Schulden erfolgt.

Mittels der Akten ließ sich für insgesamt 47,7 % der Unterstellten eine Suchtmittelproblematik nachweisen, wobei dies die Fälle der Untersuchungsgruppe mit 52,3 % häufiger betraf als die Fälle der Vergleichsgruppe. Am häufigsten bezog sich das Suchtproblem auf einen übermäßigen Konsum von Alkohol, dass gerade bei Straftätern eine Suchtmittelproblematik besteht und viele Straftaten im Zusammenhang mit Alkohol geschehen, ist vielfach belegt (vgl. z.B. Egg 1999, Nedopil 2009).

Darüber hinaus waren zum Teil weitere Probandenauffälligkeiten dokumentiert, z.B. Unterbringungen in der Psychiatrie, psychische Erkrankungen bzw. Auffälligkeiten und vereinzelt intellektuelle oder körperliche Einschränkungen bzw. Behinderungen. INTENSIV-Fälle weisen häufiger als STANDARD-Fälle psychische Erkrankungen bzw. Auffälligkeiten und Psychiatrie-Erfahrungen vor.

### ***3.3 Vordelinquenz***

Nach den Unterlagen der Sozialen Dienste der Justiz waren 81,0 % der Probanden bereits vor der Bezugssache mit Straftaten in Erscheinung getreten. INTENSIV- und STANDARD-Fälle unterscheiden sich in nur wenigen Prozentpunkten, obwohl angenommen wurde, dass gerade die INTENSIV-Fälle erheblich mit Vordelinquenz belastet sind.

Gemessen am Bezugsdelikt waren 61,3 % einschlägig vorbestraft. Arrest- bzw. Hafterfahrungen haben 39,7 %, die Probanden der Untersuchungsgruppe häufiger als die der Vergleichsgruppe und INTENSIV-Fälle öfter als STANDARD-Fälle.

### ***3.4 Persönliche Defizite***

Die Beurteilung persönlicher Defizite, also von Eigenschaften und Auffälligkeiten, an denen der Delinquent arbeiten sollte, erfolgte anhand der Einschätzung des Bewährungshelfers in der Akte. Erfasst wurden alle vermerkten Aspekte, die als Defizit beurteilt werden können. Danach waren für die Untersuchungsgruppe deutlich mehr Defizite notiert worden als für die Vergleichsgruppe. Ebenso zeigen sich Unterschiede zwischen den Interventionskategorien. Als persönliche Defizite galten insbesondere Unzuverlässigkeit, mangelndes Durchhaltevermögen, schlechter Umgang mit Geld, fehlende Einsichtsfähigkeit, unzureichende Belastbarkeit, keine Frustrationstoleranz und fehlende Motivation.

### ***3.5 Persönliche, soziale, institutionelle Ressourcen***

Bei der Beurteilung der persönlichen Ressourcen wurden alle in den Akten vermerkten positiven Eigenschaften und Fähigkeiten der Klienten erfasst. Sowohl Untersuchungs- als auch Vergleichsgruppe haben im Durchschnitt rund vier persönliche Ressourcen, gleiches gilt für die Interventionskategorien. Am häufigsten waren folgende Fähigkeiten aufgeführt: Zuverlässigkeit, Selbstständigkeit, Motivation, Kooperationsfähigkeit und die Fähigkeit, Hilfe einzuholen.

Neben den persönlichen Ressourcen wurden auch die sozialen und institutionellen Ressourcen der Probanden erfasst. Im Mittel haben die Delinquenten zwei bis drei positive Sozialkontakte,

STANDARD-Probanden haben mehr als INTENSIV-Probanden. Eine positive Beziehung besteht vor allem zu den Eltern bzw. zu einzelnen Elternteilen, den Geschwistern und Ehe- bzw. Lebenspartnern. Außerdem erhält die Stichprobe im Mittel von ein bis zwei anderen professionellen Helfern Unterstützung. Die Untersuchungs- und Vergleichsgruppe unterscheiden sich nicht, INTENSIV-Probanden haben jedoch mehr institutionelle Ressourcen als STANDARD-Probanden. Bei den professionellen Ansprechpartnern rangiert an erster Stelle die Suchtberatung, gefolgt von ambulanten oder stationären Therapieeinrichtungen und Schuldnerberatung. INTENSIV-Fälle nehmen am häufigsten eine Suchtberatung und eine ambulante bzw. stationäre Therapieeinrichtung in Anspruch. An eine Schuldnerberatung wenden sich hingegen alle Interventionskategorien fast gleich oft.

## **4. Unterstellungsverlauf**

### ***4.1 Vorunterstellungen und Unterstellungszeit***

Vor dem Hintergrund der Vordelinquenz und der Hafterfahrungen verwundert es nicht, dass 48,6 % der Delinquenten den Sozialen Diensten der Justiz bereits aus Vorunterstellungen bekannt waren. Die Anzahl der Vorunterstellungen schwankt zwischen einer und dreizehn, INTENSIV-Fälle haben tendenziell mehr Vorunterstellungen als STANDARD-Fälle.

Die Zeit der Bewährungsunterstellung bzw. Führungsaufsicht in der Bezugssache beträgt für alle Probanden im Durchschnitt 31 Monate, wobei sie zwischen einem halben Jahr und sechs Jahren variiert. Bis zum Zeitpunkt der Aktenanalyse war für 5,6 % der Stichprobe eine Verkürzung der Unterstellungszeit und für 10,6 % eine Verlängerung der Unterstellungszeit vermerkt worden.

### ***4.2 Erstkontakt***

Bei etwa jedem zweiten Probanden der Stichprobe kam der Erstkontakt innerhalb von 14 Tagen bzw. bereits vor Eingang der Unterstellungsakte bei den Sozialen Diensten der Justiz zustande, z.B. in dem der Delinquent schon im Strafvollzug aufgesucht wurde. Die Untersuchungsgruppe unterscheidet sich positiv von der Vergleichsgruppe, insbesondere hinsichtlich der Kontaktaufnahme vor Akteneingang. Doch trotz der mit der D.L. eingeführten 14-Tage-Frist erfolgt der Erstkontakt bei 38 % der Untersuchungsgruppe nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums. Bei Probanden, die später der Interventionskategorie INTENSIV zugeordnet wurden, erfolgte der Erstkontakt häufiger innerhalb von 14 Tagen oder früher. Somit existierte schon vor der Einführung der D.L. seitens der Sozialen Dienste ein Bemühen problematische Fälle möglichst frühzeitig zu kontaktieren.

Laut den Akten lagen die Gründe für eine Kontaktverzögerung zu 23,4 % in der Person des Probanden und zu 16,4 % bei der Bewährungshilfe, in diesen Fällen wurde durch die Sozialen Dienste ein erstes Treffen häufig erst nach der 14-Tage-Frist vorgeschlagen. Bei einem Fünftel waren andere Gründe wie Post nicht zustellbar oder stationäre Behandlung des Probanden ursächlich, bei über einem Drittel der Fälle sind keine Begründungen in den Akten festgehalten.

### ***4.3 Kontaktdichte***

Zur Darstellung der Kontaktdichte wurde der Durchschnitt der monatlich vereinbarten und realisierten Termine in Abhängigkeit von der in Bewährung absolvierten Monate zum Zeitpunkt der Datenerhebung berechnet. Dieses Vorgehen war geboten, da insbesondere bei der Untersuchungsgruppe zum Zeitpunkt der Aktenanalyse die Unterstellungszeit noch nicht abgeschlossen war und somit die endgültige Summe der Termine noch nicht feststand. Mit den Probanden der Untersuchungsgruppe wurden bedeutsam häufiger Termine vereinbart als mit den Probanden der Vergleichsgruppe. Außerdem wurden mit den INTENSIV-Probanden öfter Termine vereinbart als mit den STANDARD-Probanden.

Entsprechend häufiger kamen mit den Unterstellten der Untersuchungsgruppe Treffen zustande. Folglich werden seit der D.L.-Einführung die Probanden öfter kontaktiert, was vor allem auf die kontaktintensive Eingangsphase zurückzuführen ist. Zudem wurden mit den INTENSIV-Probanden häufiger Termine realisiert als mit den STANDARD-Probanden, somit ist der Kontakt zu Problemfällen wunsch- und zielgemäß engmaschiger.

Werden die mit der D.L.-Einführung festgelegten Vorgaben zur Kontaktdichte zugrunde gelegt, ist festzustellen, dass bei der Untersuchungsgruppe eher davon abgewichen wurde als bei der Vergleichsgruppe. Außerdem zeigen sich bei den INTENSIV-Probanden öfter Unregelmäßigkeiten als bei den STANDARD-Probanden. Werden die Fehltermine kategorisiert, so kam es bei zwei Drittel der Stichprobe zu keinem bis maximal fünf Fehlterminen, bei 12,6 % gab es hingegen elf und mehr versäumte Termine, folglich war eine regelmäßige Kontakthaltung kaum möglich. Kamen Termine nicht zustande so lang das oft am Probanden und deutliche seltener an den Sozialen Diensten der Justiz. Es waren auch andere Gründe wie schlechte Witterungsverhältnisse, Post nicht zustellbar oder Inhaftierung des Probanden ursächlich.

Zuverlässige Aussagen zu den wahrgenommenen Terminen insgesamt können nur für Fälle gemacht werden, bei denen die Bewährungsunterstellungszeit bzw. Führungsaufsichtszeit bereits abgeschlossen ist und somit keine weiteren Termine vereinbart werden. Danach zeigt sich für die Stichprobe, dass im Unterstellungszeitraum durchschnittlich 17 Termine realisiert wurden, wobei die Anzahl der Termine zwischen keinem und siebzig schwankt. Ein Vergleich von Untersuchungs- und Vergleichsgruppe ist schwierig, da zum Zeitpunkt der Datenerhebung lediglich bei 27 Fällen der Untersuchungsgruppe die Unterstellungszeit abgeschlossen war. Für die Vergleichsgruppe zeigt sich, dass problematisch betrachtete Fälle, also INTENSIV-Probanden, im Verlauf der Unterstellung öfter kontaktiert wurden als STANDARD-Probanden. Somit wurden Problemfälle auch schon vor der D.L.-Einführung intensiver betreut. Bei 15,2 % der Stichprobe war zum Zeitpunkt der Datenerhebung ein Kontaktabbruch zwischen Proband und Sozialem Dienst der Justiz nachweisbar.

## **5. Diagnose und Arbeitsauftrag**

### ***5.1 Diagnosestellung***

Die Erreichung des Resozialisierungsziels erfordert eine gute Fallarbeit und für diese sind die Formulierung einer Diagnose und eines Arbeitsauftrags zu Beginn der Unterstellungszeit

grundlegend. Bei fast 60 % aller Fälle ist eine Diagnose dokumentiert, wobei sich die Untersuchungs- und Vergleichsgruppe wesentlich unterscheiden, sowohl darin, ob eine Diagnose erstellt wurde als auch darin, ob diese fristgerecht erfolgte. Bei der Untersuchungsgruppe wurde für 85,2 % eine Diagnose erstellt, bei der Vergleichsgruppe hingegen nur für 41,6 %. Bemerkenswerte Unterschiede zwischen den Interventionsgruppen bestehen nicht. Dieses Ergebnis ist eine deutliche Verbesserung in der Qualität der Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz M-V.

Zu relativieren ist dieser Befund allerdings dahingehend, dass die Diagnosedstellung bei nur 11,1 % der Stichprobe innerhalb von drei Monaten nach dem Auftragseingang bei den Sozialen Diensten der Justiz erfolgte, auch bei der Untersuchungsgruppe wurde die Diagnose nur bei 22,9 % fristgerecht erstellt, obwohl es hier bereits klare Zielvorgaben und Standards gab. Teilweise fehlte das Datum, sodass keine Angaben über den genauen Zeitpunkt der Diagnoseformulierung möglich sind. Wurde eine Diagnose formuliert, so erfolgte diese im Durchschnitt etwa fünf Monate nach dem Auftragseingang, bei der Untersuchungsgruppe aber deutlich früher als bei der Vergleichsgruppe.

## ***5.2 Arbeitsauftrag***

Bei der Formulierung eines Arbeitsauftrags ist eine positive Entwicklung festzustellen. Bei der Untersuchungsgruppe wurde mehr als doppelt so oft solch ein Auftrag formuliert. Jedoch entspricht dieser bei weniger als der Hälfte der Untersuchungsgruppe vollständig den D.L.-Kriterien, bei 37,4 % ist er unvollständig. Die Interventionskategorien unterscheiden sich kaum. Ob hierfür eine zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch fehlende Routine und/oder Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Vorgaben ursächlich sind, kann nur gemutmaßt werden. Deshalb könnte für die zukünftige Arbeit eine noch größere Klarheit in den formellen Vorgaben hilfreich sein.

Nur in 5,0 % aller Fälle wird der Arbeitsauftrag von den Aktenanalysierenden als unklar und nicht eindeutig beurteilt. Bei der Untersuchungsgruppe leitet sich der Arbeitsauftrag bei über 70 % aus der Diagnose ab. Im Durchschnitt sind zwischen drei und vier Zielstellungen im Arbeitsauftrag formuliert.

## **6. Qualität der Fallarbeit**

### ***6.1 Arbeitsauftrag und Fallarbeit***

Bei der Untersuchungsgruppe wird bei 42,0 % die Fallarbeit voll und ganz am Arbeitsauftrag ausgerichtet, bei weiteren 38,8 % prägt der Arbeitsauftrag die Fallarbeit zumindest teilweise, nur in zwei Prozent der Fälle orientierte sie sich nicht daran, bei 17,2 % gibt es keinen Arbeitsauftrag.

Die Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz überwachen die Erfüllung der Auflagen und Weisungen der Probanden und sie stehen ihnen beratend, helfend und betreuend mit dem Ziel zur Seite, sie darin zu unterstützen, ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu führen, z.B. durch Hilfe bei der Wiedereingliederung in das soziale und berufliche Leben oder durch Hilfe beim Aufbau sozial konformer Verhaltensweisen. Werden die Ziele des Arbeitsauftrags überwachenden bzw. kontrollierenden und unterstützenden bzw. betreuenden Komponenten zugeordnet, so zeigt sich, dass am häufigsten beide Komponenten enthalten sind.



Im Durchschnitt sind zwei unterstützende bzw. betreuende Komponenten notiert, wobei es von Fall zu Fall zwischen keinem und sieben sein können. Untersuchungs- und Vergleichsgruppe unterscheiden sich nicht und auch bei den Interventionskategorien gibt es keine bemerkenswerten Differenzen. Bei den kontrollierenden bzw. überwachenden Komponenten sind im Mittel 1,5 für die Probanden der Stichprobe vermerkt. Bei der Untersuchungsgruppe kam es öfter zu Kontroll- oder Überwachungsmaßnahmen als bei der Vergleichsgruppe, zudem werden die INTENSIV-Probanden der Untersuchungsgruppe stärker kontrolliert als die STANDARD-Probanden. Somit erfolgt seit D.L.-Einführung eine bessere Überwachung von Problemfällen, ohne dass es zu einem stärkeren Ungleichgewicht innerhalb des „Doppelmandates“ (Hilfe & Kontrolle) zu Gunsten der Überwachung und Kontrolle und zu Lasten der Hilfe und Unterstützung kam.

### **6.2 Wiederkehrende und problematische Themen**

Bei über 95 % gab es wiederkehrende Themen im Laufe der Unterstellungszeit. Für die Fälle der Untersuchungsgruppe wurden von den Mitarbeitern der Sozialen Dienste der Justiz M-V mehr problematische Themen vermerkt als für die Fälle der Vergleichsgruppe, außerdem gibt es mehr problematische Themen bei den INTENSIV-Fällen als bei den STANDARD-Fällen. An erster Stelle rangieren die beruflichen Perspektiven, insbesondere die anhaltende Arbeitslosigkeit. Hinzu kommen die Nichterfüllung von Auflagen und Weisungen, der Suchtmisbrauch, die finanzielle Situation, die Kontakthaltung zur Bewährungshilfe, die Wohnsituation und die partnerschaftliche bzw. familiäre Situation. Untersuchungs- und Vergleichsgruppe unterscheiden sich nicht in der Art der problematischen Themen.

Diese problematischen Themen waren bei über 90 % auch Gegenstand der inhaltlichen Auseinandersetzung im Bewährungs- bzw. Führungsaufsichtsverlauf. Es bestehen keine relevanten Unterschiede zwischen der Untersuchungs- und der Vergleichsgruppe sowie zwischen den Interventionskategorien. Bei über drei Viertel sind auch Lösungen bzw. das weitere Vorgehen bezüglich dieser Probleme in den Akten notiert, bei der Untersuchungsgruppe etwas öfter als bei der Vergleichsgruppe.

Tabelle 11: Art der problematischen Themen (häufigste Nennungen)

(Mehrfachnennungen möglich, Angaben in Prozent, n = 875)	Untersuchungsgruppe			Vergleichsgruppe			Insgesamt
	Gesamt	Intensiv	Standard	Gesamt	Intensiv	Standard	
berufliche Situation	<b>48,1</b>	47,4	49,0	<b>36,0</b>	38,7	34,5	<b>40,8</b>
Erfüllung von Auflagen/ Weisungen	<b>39,4</b>	42,1	36,1	<b>29,8</b>	33,5	27,7	<b>33,6</b>
Suchtproblematik	<b>37,7</b>	40,5	34,2	<b>27,7</b>	34,5	23,8	<b>31,7</b>
finanzielle Situation	<b>34,2</b>	34,7	33,5	<b>22,8</b>	23,2	22,6	<b>27,3</b>
Kontakthaltung zur Bewährungshilfe	<b>27,5</b>	27,9	27,1	<b>22,3</b>	23,2	21,7	<b>24,3</b>
Wohnsituation	<b>25,5</b>	28,4	21,9	<b>21,1</b>	29,4	16,4	<b>22,9</b>

Partnerschaft und Familie	<b>24,6</b>	26,8	21,9	<b>15,1</b>	19,6	12,5	<b>18,9</b>
---------------------------	-------------	------	------	-------------	------	------	-------------

### ***6.3 Erfolgs- und Misserfolgsdokumentation***

Insgesamt ist positiv zu verzeichnen, dass Erfolge und Misserfolge der Probanden bzw. der Arbeit mit den Probanden vor und nach der Einführung der D.L. gut in den Unterlagen der Sozialen Dienste dokumentiert sind.

Bei etwa 80 % der Stichprobe sind Erfolge aufgeführt, im Durchschnitt zwei. Zumeist war vermerkt, dass Auflagen und Weisungen sowie die vorgeschriebene Kontaktierung der Bewährungshilfe eingehalten wurden. Außerdem wurde vom Fachpersonal bei 42,0 % der Untersuchungsgruppe und bei 48,5 % der Vergleichsgruppe Erfolge im Rückfallverhalten protokolliert und selbst individuellen Vereinbarungen kamen über 40 % der Probanden nach.

Zugleich waren bei rund 60 % der Stichprobe auch Misserfolge vermerkt, im Mittel war einer benannt. Bei der Untersuchungsgruppe waren mehr Misserfolge aufgeführt als bei der Vergleichsgruppe und bei den INTENSIV-Probanden mehr als bei den STANDARD-Probanden. Die häufigsten Misserfolge waren das Fernbleiben von vereinbarten Terminen, erneute Delinquenz, das Nichterfüllen von Auflagen und Weisungen sowie die unzureichende Umsetzung von Vereinbarungen.

### ***6.4 Kontrolle der INTENSIV-Probanden***

Bei der Untersuchungsgruppe ließ die Dokumentation in den Akten darauf schließen, dass zum Zeitpunkt der Aktenanalyse die INTENSIV-Fälle durch den jeweiligen Leiter des Geschäftsbereichs mehrheitlich unzureichend kontrolliert wurden. In 22,1 % der Fälle war keine Kontrolle ersichtlich und in weiteren 41,1 % war die Akte lediglich abgezeichnet worden. Bei 27,9 % waren die Unterlagen zumindest mit Randbemerkungen versehen, ausführliche Hinweise und Hilfestellungen wurden lediglich bei 5,8 % der Probanden gegeben (für 3,1 % liegen keine Angaben vor). Somit ist die Umsetzung des D.L.-Ziels, dass bei INTENSIV-Probanden eine erhöhte Kontrolle bzw. Beratung durch den Leiter des Geschäftsbereichs erfolgt, noch nicht erreicht.

## **7. Fazit**

Das D.L.-Konzept zielt vor allem auf eine Intensivierung der Betreuung von besonders kontroll- und unterstützungsbedürftigen Probanden. Somit sollten die Delinquenten, die der Interventionskategorie INTENSIV angehören, mehr Problemlagen und einen größeren Hilfebedarf haben als die Delinquenten der Interventionskategorie STANDARD. Die deskriptiven Auswertungen zur Untersuchungsgruppe (unterstellte Probanden nach der Einführung der D.L.) verdeutlichen, dass bei INTENSIV-Probanden mindestens in den Punkten berufliche Qualifizierung, Arbeits- bzw. Beschäftigungssuche und dem Führen eines sozialkonformen Lebens ein erhöhter Hilfe- und Kontrollbedarf besteht als bei STANDARD-Probanden. Außerdem ist gegebenenfalls bei über 40 % aufgrund der psychischen Auffälligkeiten eine zusätzliche Betreuung oder Behandlung nötig.

Hinsichtlich der Fallarbeit ist zu konstatieren: Die Einführung der D.L. ist ein komplexer und längerfristiger Innovationsprozess. Die Ergebnisse der Aktenanalyse von insgesamt 875 Probanden, die den Sozialen Diensten der Justiz im Land Mecklenburg-Vorpommern unterstellt sind bzw. waren, verweisen auf erste Erfolge aber auch auf noch bestehende bzw. zum Zeitpunkt der Erhebung noch bestandene Schwierigkeiten.

Seit der Einführung der D.L. werden die geforderte Diagnose und der daraus abgeleitete Arbeitsauftrag bei über 80 % erstellt und auch die weitere Fallarbeit orientiert sich an ihnen. Allerdings wird die vorgegebene 3-Monats-Frist oft nicht eingehalten. Außerdem entspricht der formulierte Arbeitsauftrag häufig nicht den Vorgaben der D.L.. Es scheint, dass die Vorgaben zum Erstkontakt und zur Kontaktdichte bei der im Untersuchungszeitraum angefallenen Klientel und Arbeitsbelastungslage aus Sicht des Forscherteams und gemäß häufiger Rückmeldungen aus dem Kreis der Bewährungshelfer zukünftig durchzuhalten sein könnten, wenngleich es immer auch einzelne Bewährungshelfer gibt, die dies, insbesondere für die INTENSIV-Kategorie verneinen. Im Unterstellungsverlauf werden sie aber nicht immer eingehalten. Bei 62 % der Probanden, die ab der Einführung der D.L. den Sozialen Diensten unterstellt waren, erfolgte der Erstkontakt fristgerecht. Bei verspäteter Kontaktaufnahme liegen häufig (ca. 30 % aller verzögerten Kontaktaufnahmefälle) die notwendigen Unterlagen der Gerichte nicht fristgerecht bzw. nur unvollständig vor. Bei Fällen mit unbegründeter Kontaktverzögerung wird angenommen, dass diese von den Sozialen Diensten zu verantworten ist. Des Weiteren enthalten die Akten oft sowohl unterstützende/betreuende als auch kontrollierende/überwachende Komponenten. Bei der Untersuchungsgruppe kam es öfter zu Kontroll- oder Überwachungsmaßnahmen als bei der Vergleichsgruppe. Die INTENSIV-Probanden der Untersuchungsgruppe werden nachweislich stärker kontrolliert als die STANDARD-Probanden. Dieser Befund entspricht dem Ziel der D.L. einer Intensivierung der Betreuung von sehr kontroll- und unterstützungsbedürftigen Probanden.

Ein Verbesserungsbedarf besteht bei einer fristgerechten Diagnostik und sorgfältigeren Erstellung des Arbeitsauftrags gemäß den Kriterien der D.L., denn wenn erst nach durchschnittlich vier Monaten (Untersuchungsgruppe) eine Diagnostik vorliegt, steht zu vermuten, dass auch erst dann eine gezielte und begründete Behandlung der Probanden stattfinden kann. Zudem besteht ein Verbesserungspotential in der Zusammenarbeit von Sozialen Diensten und Gerichten mit dem Ziel, dass erforderliche Unterlagen fristgerecht vorliegen. Ausbaufähig ist weiterhin die Erfüllung der vorgegebenen Kontaktdichte bzw. ist von Fall zu Fall zu prüfen, inwieweit ein Kategorienwechsel und damit eine Veränderung der Kontaktdichte angezeigt sind. Die Umsetzung des Ziels der D.L. einer intensiveren Kontrolle bzw. Beratung bei INTENSIV-Probanden durch den Leiter des Geschäftsbereichs ist noch nicht erreicht und ebenfalls verbesserungsbedürftig.

Die Ergebnisse spiegeln in erster Linie die Dokumentation der Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz M-V in den eigenen Akten wider. Allerdings verweisen Beobachtungen des Forscherteams, Äußerungen von Mitarbeitern am Rande der Aktenanalyse und die Mitarbeiterbefragung auf eine deutlich positivere Arbeit der Sozialen Dienste. Ursächlich für diese Diskrepanz scheint vor allem die zögerliche Bereitschaft von Mitarbeitern ihre wichtige und überwiegend qualitativ hochwertige Arbeit

umfassend zu dokumentieren. Vielmehr wird die Dokumentation zeitweise noch als notwendiges Übel gesehen, das von oben aufdiktiert wurde und keine praktische Relevanz hat. Es wird zukünftig darauf ankommen, erkennbaren Tendenzen zur mechanischen Abarbeitung von Formblättern stärker entgegen zu wirken und mit Aufklärungs- oder Schulungsmaßnahmen die Mitarbeiter noch besser einzubinden. Nur so ist die bisher positive Bilanz des Verfahrens der D.L. weiter auszubauen und als Standardvorgehen zu verankern.

Im nächsten Schritt der vorgestellten Untersuchung werden mittels multivariater Analysen die Umsetzung und der Erfolg des Konzepts der Differenzierten Leistungsgestaltung tiefergehend untersucht, insbesondere wird der Frage zu Effekten der D.L. auf Bewährungswiderrufe nachgegangen. Aussagen zum Rückfallverhalten sind derzeit noch nicht möglich, zum einen ist die noch ausstehende BZR-Abfrage abzuwarten und zum anderen ist noch zu prüfen, ob die Akten der Fälle der Untersuchungsgruppe mit noch nicht abgeschlossener Unterstellungszeit zu einem späteren Zeitpunkt erneut analysiert werden.

Zusammenfassend bleibt jedoch festzuhalten, dass die Differenzierte Leistungsgestaltung bei den Sozialen Diensten der Justiz im Land Mecklenburg-Vorpommern zu einer stärkeren Standardisierung, Optimierung und Transparenz der Arbeit beiträgt und besonders kontroll- und unterstützungsbedürftigen Klienten eine intensivere Betreuung erfahren.

Die vorgestellte Untersuchung knüpft am derzeitigen Diskussionsstand an, da sie die Organisationsentwicklung und erfolgsorientierte Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz im Blick hat. Mit 875 Fällen in der Aktenanalyse wird das Forschungsprojekt als eine bedeutsame bundesdeutsche Studie angesehen.

## Literatur

Beß, Konrad/ Koob-Sodtke; Gertraud (2007): Der Kontroll- und Unterstützungsprozess in der Bewährungshilfe in Bayern. In: BewHi 54, S. 249-257.

Bieschke, Volker/ Seifert, Simone/ Erthal, Claudia (2010a). Forschungsprojekt: Evaluation der Differenzierten Leistungsgestaltung bei den Sozialen Diensten der Justiz M-V. 1. Bericht – Erste deskriptive Ergebnisse der Aktenanalyse. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern. Güstrow.

Bieschke, Volker/ Seifert, Simone/ Erthal, Claudia (2010b). Forschungsprojekt: Evaluation der Differenzierten Leistungsgestaltung bei den Sozialen Diensten der Justiz M-V. 2. Bericht – Befragung des Fachpersonals der Sozialen Dienste der Justiz M-V. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern. Güstrow.

Bieschke, Volker/ Seifert, Simone/ Volkmer Sabine (2012): Evaluation der Differenzierten Leistungsgestaltung bei den Sozialen Diensten der Justiz M-V. 3. Zwischenbericht – Deskriptive Ergebnisse der Aktenanalyse. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern. Güstrow.

Cornel, Heinz (2006): Probanden der Sozialen Dienste der Justiz in Berlin – Daten zur Legal- und Sozialbiographie sowie zur sozialen Situation und Durchführung der Aufsichten. In: BewHi, S. 99-124.

DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik/ Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) *Kriminalpolitische Herausforderungen. Bewährungs- und Straffälligenhilfe auf neuen Wegen*. Zinnowitz 2008.

Dünkel, Frieder/ Spieß, Gerhard (1983): Alternativen zur Freiheitsstrafe.

Egg, Rudolf (Hrsg.) (1999). *Drogenmißbrauch und Delinquenz*. Wiesbaden: KrimZ

Europarat (2010): *Empfehlung CM/Rec(2010)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats*. (Angenommen vom Ministerkomitee am 20. Januar 2010 in der 1075. Sitzung der Minister beauftragten). Unter: [http://www.cepprobation.org/uploaded\\_files/CMRec%282010%291D.pdf](http://www.cepprobation.org/uploaded_files/CMRec%282010%291D.pdf) [05.11.2012].

Jesse, Jörg/ Winkler, Jan (2012): „Probation Rules“ unter Bewährung. Professionelles Handeln im Spannungsfeld finanzieller Ressourcen. In: *BewHi* 59, S. 240-250.

Klug, Wolfgang (2007a): Spezialisierung und Fallbelastung in der Bewährungshilfe. In: *BewHi* 54 (1), S. 21-32.

Klug, Wolfgang (2007b): Methodische Grundlagen der Bewährungshilfe – Vorschlag für ein Gesamtkonzept. In: *BewHi* 54 (3), S. 235-247.

Kury, Helmut (1980): Zur Notwendigkeit und Problematik empirischer Forschung in der Bewährungshilfe. In: *Bewährungshilfe - Soziales \* Strafrecht \* Kriminalpolitik*, S. 3ff.

Kurze, Martin (1999): Soziale Arbeit und Strafjustiz - Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht.

Mayer, Klaus/ Schlatter, Ursula/ Zobrist, Patrick (2007): *Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe*. In: *BewHi* 54 (1), S. 33-64.

Morgenstern, Christine (2012): *Europäische Standards für die Bewährungshilfe*. In: *BewHi* 59, S. 213-238.

Nedopil, Norbert (2009). *Substanzmissbrauch: Störung und Risikofaktor bei der Rückfallprognose*. In: Haller, Reinhard; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). *Drogen – Sucht – Kriminalität*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 91-103.

Seifert, Simone (2012): Sozialisationstypen unter (Sexual-)Straftätern. Sozialisationsmängel und Delinquenz im Lebenslauf. In: *Bewährungshilfe* 59, S. 64-79.

Weigelt, Enrico (2009): *Bewähren sich Bewährungsstrafen? Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen*. Göttingen: Universitätsverlag.

WHO (2004). *Global Status Report on Alcohol 2004*. Department of Mental Health and Substance Abuse. Geneva.

Zimmermann, Eva (1982): Forschungsprojekt Bewährungshilfe: Erste Ergebnisse der statistischen Analyse, in *Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung*, Herausgegeben von Helmut Kury (1982); S. 490ff.

Besser!?:

Zimmermann, Eva: Straf(rest-)aussetzung zur Bewährung. Quantitative und qualitative Aspekte der Evaluation einer ambulanten Sanktionsform, in: Kerner, Hans-Jürgen / Kury, Helmut / Sessar, Klaus (Hrsg.), *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätentstehung und Kriminalitätskontrolle*, Band 6/3, Köln u.a. 1983, S. 1591 ff.